

tuition und peinlichster Genauigkeit den Bau der deutschen, insbesondere der fränkischen Rechtsgeschichte in Einzeldarstellungen und in der Zusammenfassung des Ganzen aufzuführen. Wie Grosses hier Brunner mit seinem Entdeckerblick geschaut und mit seiner Künstlerhand gestaltet hat, ist anderswo zur Genüge geschildert worden.

Von den vielen glänzenden rechtsgeschichtlichen Arbeiten Brunners, in denen die Monumente nicht bloss Germaniens wie kaum anderswo ausgeschöpft sind, zeigen die engste Beziehung zu den Aufgaben der Monumenta Germaniae seine quellengeschichtlichen Untersuchungen und jene zahlreichen Studien, die auf der Erforschung der Urkunden aufgebaut sind.

Die Gesamtgeschichte der Quellen des deutschen Rechts hat Brunner zwar nur im Abriss, aber in meisterhafter Zusammenfassung seit 1870 in den 7 Auflagen der Holtzendorffschen, später Kohlerschen Enzyklopädie und seit 1901 in den 6 Auflagen seiner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte gegeben. Eine eingehende, alle Fragen berührende Darstellung der Quellen fränkischer Zeit enthält sein grosses Handbuch. Spezialuntersuchungen behandeln das Alter der Lex Alamannorum (1885), das Alter der Lex Salica (1908) und ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts (1901).

Als Urkundenforscher war Brunner ein Schüler Theodor Sickels. Brunner hat die Forschungen von Sickel und J. Ficker in der fruchtbarsten Weise weitergeführt und dadurch der Diplomatik die Mitgift, die sie ihm gegeben hatte, reichlich heimgezahlt. Nicht mit Unrecht ist Brunner den Mitbegründern des modernen Hochstands mittelalterlicher Urkundenlehre zugezählt worden¹. Als Sickel bei der Durchforschung der älteren Karolinger-Urkunden daranging, die für den Zeugniswert der Urkunden entscheidenden Erkenntnisgrundlagen herauszuarbeiten, wandte er seine Aufmerksamkeit nicht nur den technisch-diplomatischen Fragen zu, sondern auch dem Rechtsinhalte der Urkunden, um hier auch in der Fassung des Regests weit über des alten Böhmer Vorbild hinauszuführen. Eine brauchbare Regestierung, die ohne juristische Sachkenntnis misslingen musste, war solange nicht möglich, als nicht

1) Vgl. das Kapitel 'Heinrich Brunner' bei R. Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Oesterreich (1897), S. 96 — 118, 122, 125.